

(5) Bei Abgabe von Kleinmengen an die Verbraucher durch die DSG-Handelsbetriebe oder Verteilerbetriebe (z. B. VdgB-BHG) können die in der Anlage 3 zu dieser Preisanordnung festgesetzten Zuschläge auf die Verbraucherfestpreise berechnet werden. Das gleiche gilt für Saatgut, das gemäß Abs. 4 unmittelbar an die Verbraucher abgegeben wird. Jede Sorte kann gesondert berechnet werden.

(6) Die Belieferung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit Saatgut erfolgt nach der Anweisung vom 5. März 1953 über die Preise für Saat- und Pflanzgut, das an die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften geliefert wird (ZB1. S. 100).

§ 4

Die Verbraucherfestpreise in der Anlage 1 zu dieser Preisanordnung verstehen sich netto, ausschließlich Sack, ab Lager des Verteilers (z. B. VdgB-BHG) bzw. bei Auslieferung durch die DSG-Handelsbetriebe frei Empfangsstation des Verbrauchers.

§ 5

Ist im Liefervertrag die Lieferung des Saatgutes in Kaufsäcken vereinbart, so ist der Käufer verpflichtet, diese zum preisrechtlich zulässigen Einstandspreis zu übernehmen. Für Leihsäcke gelten die jeweils gültigen Bestimmungen über den Leih sackverkehr.

§ 6

Die in der Anlage 1 zu dieser Preisanordnung festgesetzten Züchteranteile je 100 kg anerkannten und verkauften Saatgutes werden von den DSG-Handelsbetrieben eingezogen und an die Berechtigten ausbezahlt.

§ 7

Kosten für die Beizung des Saatgutes dürfen dem Verbraucher in preisrechtlich zulässiger Höhe — gesondert ausgewiesen — weiterberechnet werden.

§ 8

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. September 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Preisanordnung Nr. 119 vom 12. Mai 1948 über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Zuckerrübensamen (PrVOBl. S. 117),

die Preisanordnung Nr. 118 vom 12. Mai 1948 über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Futterrübensamen (PrVOBl. S. 115).

Berlin, den 20. August 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichsminister

Anlage 1

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 627

1. Preise und Entgelte je 100 kg in DM:

Fruchtart u. Erntestufe	Erzeugerfestpreis	Züchteranteil	Handelsaufschlag	Verbraucherfestpreis
Zuckerrüben				
Elite	280,—	—	14,—	294,—
Hochzucht	140,—	3,—	53,—	196,—
Hochzucht-monogerm			174,40	425,—
Hochzucht-pilliert			69,40	114,—

Fruchtart u. Erntestufe	Erzeugerfestpreis	Züchteranteil	Handelsaufschlag	Verbraucherfestpreis
Runkelrüben				
Elite	320,—	—	16,—	336,—
Hochzucht	160,—	3,—	61,—	224,—
Handelssaat	120,—	—	40,—	160,—
Hochzucht-monogerm			148,60	435,—
Hochzucht-pilliert			71,—	122,—
Kohlrüben				
Elite	400,—	—	20,—	420,—
Hochzucht	200,—	—	145,—	345,—
Handelssaat	150,—	—	70,—	220,—
Herbstrüben				
Elite	360,—	—	18,—	378,—
Hochzucht	180,—	—	105,—	285,—
Handelssaat	150,—	—	50,—	200,—
Futtermöhren				
Elite	1 400,—	—	70,—	1 070,—
Hochzucht	700,—	—	363,—	1 063,—
Handelssaat	530,—	—	200,—	730,—
Wurzelzichorie				
Elite	1 000,—	—	50,—	1 050,—
Hochzucht	500,—	—	279,—	779,—
Handelssaat	350,—	—	150,—	500,—

- Bei der Herstellung von Monogerm- bzw. pilliertem Zucker- und Futterrübensaatgut haben die DSG-Handelsbetriebe je 100 kg verarbeiteten Natursamen 3,— DM Züchteranteil gemäß § 6 dieser Preisanordnung einzuziehen und auszuzahlen.
- Die Handelsaufschläge für Monogerm- und pilliertes Zucker- und Futterrübensaatgut gemäß Ziff. 1 enthalten auch die Zertrümmerungs- sowie Pillierungskosten.

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 627

Vergütungen an Verteilerbetriebe je 100 kg in DM gemäß § 3 Abs. 2 dieser Preisanordnung:

	Hochzucht	Hanc*els-saat
Zuckerrüben	9,50	—
Zuckerrüben-monogerm	14,—	—
Zuckerrüben-pilliert	8,—	—
Runkelrüben	10,—	9,—
Runkelrüben-monogerm	14,—	—
Runkelrüben-pilliert	8,—	—
Kohlrüben	15,50	14,—
Herbstrüben	15,—	13,50
Futtermöhren *	53,—	48,—
Wurzelzichorie	39,—	36,—

Anlage 3

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 627

Kleinmengen-zuschläge gemäß § 3 Abs. 5 dieser Preisanordnung:

Bei Abgabe		
bis V2 kg		30%o
über V2 kg bis 1kg		25%o
über 1kg bis 5 kg		20%o
über 5 kg bis 25 kg		10%o
über 25 kg bis 50 kg		5%o